



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(20. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2012)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung)

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

### Weitere Änderungsvorschläge

## **Änderung von Referenzen bezüglich der internationalen Vorschriften<sup>1, 2</sup>**

### **Eingereicht von Frankreich**

#### *Zusammenfassung*

<b>Analytische Zusammenfassung:</b>	Aktualisierung der Richtlinienreferenzen von Texten anderer internationaler Instanzen
<b>Zu ergreifende Maßnahmen:</b>	Hinzufügung einer neuen Definition und Änderung der bestehenden Definitionen
<b>Verbundene Unterlagen:</b>	

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2012/2 verteilt..

<sup>2</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2010-2014 (ECE/TRANS/208, Par. 106; ECE/TRANS/2010/8, Tätigkeitsprogramm 02.7 b).

## Einleitung

1. Die dem ADN beigefügte Verordnung, die seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist, bezieht sich in der französischen Fassung auf den BC-Code „*Recueil BC: Recueil de règles pratiques pour la sécurité du transport des cargaisons solides en vrac de l'Organisation Maritime Internationale (OMI)*“ (Sammlung praktischer Hinweise für die Sicherheit der Beförderung von Schüttgut der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO). Es muss darauf hingewiesen werden, dass der „BC-Code“, dessen letzte Fassung Gegenstand der Entschließung MSC.193(79) des Seeschiffahrtssicherheitsausschusses der IMO war, nur den Charakter einer Empfehlung hatte.

2. Ab 1. Januar 2011 hat die IMO durch Änderungen am SOLAS-Übereinkommen, die in der Entschließung MSC.269(85) enthalten sind, die Anwendung des IMSBC-Codes (Internationaler Code für die Beförderung von Schüttgut über See) zur Pflicht gemacht, dessen Inhalt Gegenstand der Entschließung MSC.268(85) ist. In dieser Entschließung ist ferner ausgeführt: „*Der IMSBC-Code ersetzt die Sammlung praktischer Hinweise für die Sicherheit der Beförderung von Schüttgut, 2004, die durch die Entschließung MSC.193(79) verabschiedet wurde.*“

## Vorschlag

3. Die dem ADN beigefügte Verordnung muss daher wie folgt geändert werden:

### In Kapitel 1.2 Definitionen

a) Einfügung des neuen Anfangs:

„*IMSBC-Code:*

Der internationale Code für die Beförderung von Schüttgut über See der internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO);“

b) Löschen des bisherigen Anfangs:

„*BC-Code:*

Sammlung praktischer Hinweise für die Sicherheit der Beförderung von Schüttgut der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO);“

c) Am Anfang „Internationale Vorschriften“ Ersetzen von „der BC-Code“ durch „der IMSBC Code“.

### Im Kapitel 7.1 Trockengüterschiffe

d) unter Punkt 7.1.4.14.6 „BC-Code“ ersetzen durch „IMSBC-Code.

e) unter Punkt 7.1.6.11, „BC-Code“ ersetzen durch „IMSBC-Code“ unter ST01 und ST02.

\*\*\*